



KARNEVAL CLUB „THE RAVENS“

GESCHÄFTSSTELLE: TABAKSMÜHLENWEG 24, 61440 OBERURSEL
TEL. 06171-8661778, MAIL: TheRavens2010@gmx.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Karneval Club The Ravens",
Der Verein hat seinen Sitz in 61440 Oberursel-Stierstadt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO. Weiter die Förderung der Jugend und Altenhilfe i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr.4 AO. Eigene Tätigkeiten des Vereins sind Prunksitzungen, Kostümfeste, Maskenbälle, selbst durchgeführte Karnevalsumzüge und Theateraufführungen. Eigene Tätigkeiten zur Förderung der Jugend ist die Ausbildung von Tanzgarden, Büttendrednerschulung und Kindersitzungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürliche sowie juristische Personen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeformulars zu beantragen.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
4. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt zum Ende eines Jahres. Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin gegenüber dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
gegen den Zweck des Vereins verstößt oder
trotz dreimaliger, schriftlicher Abmahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht, gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

Der schriftliche Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, jedoch nicht noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

9. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

Jahreshauptversammlung der Mitglieder
geschäftsführender Vorstand

Alle Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

Der "geschäftsführende Vorstand" besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Kassierer/in
1. Schriftführer/in

Zum "erweiterten Vorstand" des Vereins, außer dem geschäftsführenden Vorstand, zählen:

Zeugwart/in
2. Kassierer/in
2. Schriftführer/in
Trainer/innen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Die Leitung der JHV obliegt dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter. Der Zuständigkeit der JHV unterliegen insbesondere:

1. a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, nebst der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 c) die Wahl der übrigen Ämter,
 d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 e) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 Die Auflösung kann nur von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder beantragt werden.
 Der Punkt 1. f) bleibt im § 5 (Wahlen und Abstimmungen) unberührt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
3. Eine ordnungsgemäße einberufene Jahreshauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
4. Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, können in mündlicher Form dort gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösungen müssen jedoch immer mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zweckes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des durch einen von ihnen unterschriebenen Antrag -mindestens 4 Wochen vorher- verlangen. Der Antrag muss die Gründe und den Zweck der Einberufung angeben. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der JHV übernehmen.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation (Zuruf, also per Handzeichen), jedoch müssen sie bei Einspruch eines der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Sollte sich mehr als eine Person für ein Amt bewerben, so kann eine geheime Wahl stattfinden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten 1. d), e) und f) im § 4, wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und ab Volljährigkeit in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des nächsten Jahres. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichtes ist über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes abzustimmen. Es ist mit der Wahl des 1. Vorsitzenden zu beginnen. Dieser leitet dann die weitere Wahl.

§ 6 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

Die Protokolle der JHV sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 7 Vereinsvermögen

Die aus Mitteln des Vereins oder seiner Korporationen erworbenen oder auch durch Spenden oder sonst wie dem Verein zugeführten Werte und Rechte sind Vereinseigentum. Sie bilden mit dem Kas- senbestand und den Forderungen des Vereins das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt- zige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu entrich- ten. Beitragsfreiheit kann in besonderen Fällen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wer- den.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

§ 10 Anerkennung der Satzung

Die Satzung ist unter der Vereinsregisternummer des Amtsgerichtes Bad Homburg v. d. H. von Be- stand.

Oberursel-Stierstadt, den 08.12.2010